



Neuere Rechtsprechung zur Kaskoversicherung

Für viele Vermittler ist das Kfz-Geschäft eher Strafarbeit als Geschäftsmodell. Trotzdem sind Fragen zur Kfz-Absicherung oft Türöffner für eine gute Kundenbeziehung. Deshalb lohnt es sich auch für Vermittler die aktuelle Rechtsprechung im Blick zu haben. Studenten der Technischen Hochschule Köln haben die wichtigsten Entscheidungen zur Kaskoversicherung aufbereitet. In einem ersten Teil geht es um die „Entwendung“.

In der Kaskoversicherung besteht nach A. 2. und A. 2. 3 der AKB 2008 (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung) Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Kfz infolge Brand, Entwendung, Naturereignissen und Wildschäden (Teilkasko), sowie zusätzlich bei Unfall und mut – und böswilliger Beschädigung in der Vollkaskoversicherung. Im folgenden soll auf die Entwendung eingegangen werden.

Der Begriff der Entwendung

Nach A. 2. 2 AKB 2008 besteht Versicherungsschutz bei „Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.“ Weiter ist auch die Unterschlagung versichert, dies gilt allerdings nach den AKB nur dann, wenn dem Täter das Kfz „nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse“ überlassen worden ist. Der Diebstahlbegriff (§ 242 StGB) wie auch die anderen Beispielfälle der Entwendung, nämlich Raub (§ 249 StGB) und Unterschlagung (§ 246 StGB) richten sich nach deren rein strafrechtlicher Definition. Allerdings gibt es keinen Straftatbestand der Entwendung. Allerdings hat der BGH diesen Begriff in schon älteren Entscheidungen letztlich dem Diebstahl gleichgestellt (BGH VersR 1975, 225).

Nicht versichert ist dagegen der Betrug (§ 263 StGB). Beim Betrug erfolgt eine freiwillige Überlassung des Fahrzeugs, dementsprechend fehlt es an der Wegnahme, um den Begriff der Entwendung zu erfüllen. Bei der Abgrenzung zwischen versichertem Trickdiebstahl und nicht versichertem Betrug entstehen in der Praxis häufig Abgrenzungsfragen. Ein gutes Beispiel hierfür ist eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln (OLG Köln, Urteil vom 22.07.2008, Az.: 9 U 188/07, r + s 2008, 373). Der Versicherungsnehmer bot sein Motorrad im Internet zum Verkauf an und überließ dieses einem angeblichen Interessenten –

der von der Probefahrt aber nicht zurückkam. Nach Ansicht des OLG Köln lag in diesem Fall ein versicherter Diebstahl vor, da der Versicherte den Gewahrsam über sein Motorrad nicht vollständig aufgegeben habe, er wollte sein Fahrzeug ja gleich nach der Probefahrt zurückhaben. Durch das Zugeständnis einer Probefahrt ist der Gewahrsam also nur gelockert und später vom Täter gebrochen worden.

Ein nicht versicherter Betrug ist dagegen anzunehmen, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund einer Täuschung den Gewahrsam über das Kfz endgültig aufgibt. So in einer Entscheidung des OLG Saarbrücken (Urteil vom 12.07.2006, Az.: 5 U 650 /05, NJOZ 2006, 3612), wo das in Rede stehende Fahrzeug vom Versicherungsnehmer ebenfalls im Internet zum Kauf angeboten wurde. Die Übergabe des Fahrzeugs und die Entgegennahme des Kaufpreises erfolgten am Flughafen Köln/Bonn per Scheck, später stellte sich heraus, dass der Scheck nicht gedeckt war. Das OLG führt aus, dass eine einvernehmliche und endgültige Aufhebung der Sachherrschaft über das versicherte Fahrzeug einen nicht versicherten Betrug darstellt.

Mit der Abgrenzung zwischen Diebstahl und Unterschlagung befassen musste

sich auch das OLG Naumburg (Urteil vom 11.07.2013, Az.: 4 U 5/13, r + s 2013, 595). Der Versicherungsnehmer (Autohändler) überließ einem Interessenten einen PKW zur Probefahrt. Dieser sollte das Fahrzeug nach einigen Tagen zurückbringen und auf dem frei zugänglichen Betriebsgelände des Autohändler abstellen. Autoschlüssel und Fahrzeugpapiere sollten in den dafür vorgesehenen Sicherheitsbriefkasten eingeworfen werden. Am darauf folgenden Tag waren weder das Kfz noch die Schlüssel an der vereinbarten Stelle auffindbar. Allerdings hatte in der Nacht gegen 02.45 Uhr ein Sicherheitsbeamter bei seinem Kontrollgang den ordnungsgemäß verschlossenen Pkw registriert. Das vorinstanzliche Urteil hatte einen versicherten Diebstahl abgelehnt. Der Versicherungsnehmer habe an dem zurückgebrachten Kfz keinen Gewahrsam erlangt, da zu dieser Zeit weder er noch sonstiges Personal auf dem Betriebsgelände gewesen seien. Anders das OLG Naumburg: Auf Grund der natürlichen Auffassung des täglichen Lebens, könne es keine maßgebliche Rolle spielen, dass zur Abstellzeit am Sonntag keine Mitarbeiter des Autohändlers vor Ort anwesend waren. Wenn sogar auf dem Feld zurückgelassene Gerätschaften im Gewahrsam des Bauern verbleiben (so BGHSt 16, 278) oder der Ladeninhaber Gewahrsam an solchen Waren erlangt, die morgens vor Geschäftsöffnung vereinbarungsgemäß vor der verschlossenen Ladentür abgestellt wurden (BGH Urteil vom 10.10.1961, Az.: 5 StR 528/61), könne dies beim vereinbarungsgemäßen Abstellen eines Pkw nach Beendigung einer Probefahrt auf dem Betriebsgelände nicht anders zu bewerten sein.

Der Entscheidung des OLG Naumburg ist zuzustimmen. Allerdings geht das Gericht ersichtlich davon aus, dass die Begriffe „Diebstahl“ und „Entwendung“ jedenfalls im Wesentlichen deckungsgleich seien. Das ist indessen fraglich. Während es sich wegen der Definition des Diebstahls in § 242 StGB um einen fest umrissenen Begriff der Rechtsprache handelt, ist dies bei der Entwendung anders: Da es einen Straftatbestand der Entwendung nicht gibt, kommt es hier auf das Begriffsverständnis eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers an (ständige Rechtsprechung des BGH,

etwa Urteil vom 19.12.2012, Az.: IV ZR 21/11, r+s 2013, 166). Da dieser den Begriff der Entwendung möglicherweise sehr weit interpretieren und sogar Fälle des Betrugs (etwa im geschilderten Fall der des OLG Saarbrücken – Zahlung mit ungedecktem Scheck) darunter fassen wird, haben die AKB 2015 den Entwendungstatbestand neu gefasst und in A. 2. 2. 1. 2 klargestellt, dass eine Entwendung nur dann vorliegt bzw. nur dann versichert ist, wenn die Straftatbestände von Diebstahl, Raubs und Unterschlagung tatbestandlich gegeben sind.

Die Beweislast beim Fahrzeugdiebstahl

Nach allgemeinen Beweislastregeln hat grundsätzlich der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles und damit die Entwendung des Fahrzeugs zu beweisen. Da ein starres Festhalten an diesem Grundsatz jedoch den Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer stark einschränken würde, weil eine Entwendung in der Regel heimlich und nicht im Beisein von Zeugen erfolgt und ein Dieb eher selten auf frischer Tat erfasst wird, hat der BGH zu

Gunsten des Versicherungsnehmers Beweiserleichterungen geschaffen und das sogenannte Zweistufenmodell entwickelt (Stiefel/Maier, AKB, 18. Aufl. 2010, AKB 2008 § A.2.2 Rn. 86). Danach hat auf der ersten Stufe der Versicherungsnehmer zum Nachweis der Entwendung zunächst lediglich Tatsachen zum Beweis des äußeren Bildes eines Diebstahls vorzutragen. Ausreichend hierzu ist grundsätzlich der Nachweis durch den Versicherungsnehmer, dass das Kfz zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort abgestellt und dort zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr vorgefunden wurde (Prölss/Martin/Knappmann, VVG-Kommentar, 29. Aufl. 2015, AKB 2008 § A 2.2 Rn. 18).

Wird vom Versicherungsnehmer das äußere Bild bewiesen, kann der Versicherer diesen Beweis auf der zweiten Stufe dadurch zu Fall bringen, dass er Tatsachen darlegt und beweist, aus denen die erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung einer Entwendung folgt. Die Vortäuschung der Entwendung braucht zwar vom Versicherer nicht voll bewiesen zu werden, es muss vom Versicherer allerdings mit erheblicher Wahrscheinlichkeit dargelegt werden können, dass der Diebstahl nur vorgetäuscht ist, womit im Zweifel zugunsten des Versicherungsnehmers zu entscheiden ist (Stiefel/Maier, AKB, 18. Aufl. 2010, AKB 2008 § A.2.2 Rn. 104). Die erhebliche Wahrscheinlichkeit für den Gegenbeweis durch den Versicherer ist auf Grundlage einer Gesamtschau aller Umstände zu ermitteln. Die vom Versicherer herangezogenen Umstände und Tatsachen sind von ihm voll zu beweisen und können vielfältig sein, zum Beispiel unrichtige oder widersprüchliche Angaben bei der Schadenabwicklung, eine Ungewöhnlichkeit des behaupteten Geschehens oder unausräumbare Widersprüche (Stiefel/Maier, AKB, 18. Aufl. 2010, AKB 2008 § A.2.2 Rn. 101). ▶

[Die] AKB 2015 [haben] den Entwendungstatbestand neu gefasst und in A. 2. 2. 1. 2 klargestellt, dass eine Entwendung nur dann vorliegt [...], wenn die Straftatbestände von Diebstahl, Raubs und Unterschlagung tatbestandlich gegeben sind

Persönliche Glaubwürdigkeit

Die Frage der persönlichen Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers spielt in nahezu allen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Beweislast hinsichtlich der Entwendung von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugteilen eine entscheidende Rolle. Die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers ist dann bedeutsam, wenn zum Beweis des äußeren Bildes auf die Angaben des Versicherungsnehmers entscheidend abgestellt werden oder wenn die Unglaubwürdigkeit den Nachweis der erheblichen Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung erbringen soll.

Da die Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers auch durch Unredlichkeiten in Frage gestellt werden kann, die in keinem konkreten Bezug zum behaupteten Entwendungsgeschehen stehen, hat das Landgericht Aachen (LG Aachen, Urteil vom 07.02.2014, Az.: 9 O 48/13) als starkes Indiz für die

[Von] einem redlichen Versicherungsnehmer [können] zutreffende und widerspruchsfreie Angaben zu den Vorgängen betreffend den Erwerb des Fahrzeugs erwartet werden.

Unredlichkeit des Versicherungsnehmers gewertet, dass dieser bei Vertragsschluss mit dem Versicherer mehrere unstreitig falsche Angaben machte.

Zusammen mit weiteren Indizien sah das LG damit die Redlichkeit des Versicherungsnehmers als widerlegt und damit auch den Beweis des äußeren Bildes einer Entwendung als nicht erbracht an.

Das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 04.04.2016, Az.: 9 O 6/15, juris) hat entschieden, dass die letztlich festgestellte Unredlichkeit zumindest einen spezifischen Bezug zum Versicherungsfall aufweisen und sich aus einer Gesamtschau aller für die Prüfung einer Glaubwürdigkeit des jeweiligen Versicherungsnehmers maßgeblichen Umstände ergeben muss. In diesem Zusammenhang sollen gemäß LG Düsseldorf unter Verweis auf eine Entscheidung des OLG Naumburg (Urteil vom 07.03.2013, Az.: 4 U 51/12, r + s 2014, 118, VersR 2014, 495) jedoch auch etwaige unrichtige, korrigierte oder ungenaue Angaben des Versicherungsnehmers zum Versicherungsfall seine Redlichkeit infrage stellen können, wobei in erster Linie jedoch Angaben zum Kerngeschehen Bedeutung erlangen, allerdings – abhängig vom Einzelfall, wie bei der Würdigung jeder anderen Aussage auch – sonstige Angaben zum Randgeschehen mit einbezogen werden können. Daher bezog das LG Düsseldorf letztlich auch die widersprüchlichen Angaben des Versicherungsnehmers betreffend den Erwerb des Fahrzeugs im Rahmen der Gesamtschau zur Beurteilung der Redlichkeit mit ein. Das LG Düsseldorf vertritt die Auffassung, dass von einem redlichen Versicherungsnehmer zutreffende und widerspruchsfreie Angaben zu den Vorgängen betreffend den Erwerb des Fahrzeugs erwartet werden können. Ist dem Ver-

sicherungsnehmer dies nicht möglich, sei dies in Bezug auf die Redlichkeitsvermutung zu dessen Lasten zu werten. Ebenso sah dies das LG Wuppertal in einem ähnlich gelagerten Fall (Urteil vom 19.03.2015, Az.: 7 O 13/14, juris).

Mit einer weiteren Entscheidung machte das LG Aachen (Urteil vom 04.04.2014, Az.: 9 O 593/10, juris) ebenfalls deutlich, dass nur ein uneingeschränkt glaubwürdiger Versicherungsnehmer den erforderlichen Nachweis des äußeren Bildes einer Fahrzeugentwendung durch seine eigenen Angaben führen kann. Eine solche Glaubwürdigkeit versagte das LG Aachen einem Versicherungsnehmer, der im Zusammenhang mit der Zulassung eines wertvollen Oldtimers einen fingierten Kaufvertrag und zum Zwecke der Erlangung einer sogenannten „Geburtsurkunde“ für das Fahrzeug dem Fahrzeughersteller eine verfälschte Zulassungsurkunde vorgelegt hatte, sodass der Nachweis des äußeren Bildes eines Diebstahls mangels Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers ausschied.

Auch das Amtsgericht Essen (Urteil vom 08.01.2015, Az.: 25 C 124/14, juris) führte aus, dass die zunächst zugunsten eines Versicherungsnehmers streitende Redlichkeitsvermutung bei einem Versicherungsnehmer, der wegen des Diebstahls eines Wohnanhängers nebst Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden ist, erschüttert sei. Das Kammergericht (Beschluss vom 22.07.2011, Az.: 6 U 24/11, r + s 2015, 63) hatte hingegen in einer bereits aus dem Jahr 2011 stammenden Entscheidung ausgeführt, dass die Redlichkeitsvermutung zugunsten des Versicherungsnehmers nicht schon allein dadurch erschüttert werde, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Überschreitung der vereinbarten jährlichen Kilometerleistung vertragswidrig nicht angezeigt hat.

Das LG Bochum (Urteil vom 01.04.2015, Az.: I-4 O 345/14, juris) hat die Vorlage von Scheinrechnungen über die angebliche vollständige Reparatur der Vorschäden aus dem Diebstahlereignis als konkrete Tatsache angesehen, die den Versicherungsnehmer als unglaubwürdig erscheinen lässt oder doch zumindest

»»»»»» Von Moritz Assenmacher, Julian Bentrup, Juliane Geißler, Nils Hullermann, Sabine Krämer, Silke Kursawe, Lisa Marie Mothes, Lennart Müller, Melanie Pies, Florian Salm, Martin Schade, Franziska Sylvester, Joachim Thiel, Andrea Wollmann, Saimir Xhameni.

Anlass zu schwerwiegenden Zweifeln an seiner Glaubwürdigkeit und an der Richtigkeit der von ihm aufgestellten Behauptungen zur Entwendung gibt. Das Kammergericht (Beschluss vom 14.02.2014, Az.: 6 U 138/13, juris) sah in einer weiteren Entscheidung den Beweis des äußeren Bildes nicht schon dann und allein deshalb geführt, wenn die Tatsachen zum eigentlichen Kerngeschehen – Abstellen des Fahrzeugs in einer bestimmten Straße und Nichtwiederauffinden in dieser Straße – vom Zeugen für das Abstellen und dem Versicherungsnehmer selbst für das Nichtwiederauffinden übereinstimmen, wenn ansonsten divergierende Angaben gemacht werden.

Neben den vorstehend beispielhaft aufgeführten Entscheidungen, die sich im Wesentlichen mit der Frage der Glaubwürdigkeit des Versicherungsnehmers und darauf Bezug nehmend mit dem Beweis des äußeren Bildes einer Entwendung beschäftigten, gab es in den vergangenen drei Jahren auch vereinzelt Entscheidungen, deren Schwerpunkt nicht bei der Frage der Glaubwürdigkeit sondern bei sonstigen Beweisaspekten im Zusammenhang mit der Entwendung von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen lag.

Beachtenswert ist auch eine Entscheidung des OLG Celle (Urteil vom 16.04.2015, Az.: 8 U 227/14, VersR 2016, 110), in welcher dieses eine sekundäre Darlegungslast des Versicherungsnehmers hinsichtlich solcher vom Versicherer vorgetragener konkreter gewichtiger Indizien zu seinen eigenen finanziellen Verhältnissen für anwendbar erklärte, die zwar für eine vorgetäuschte Entwendung sprechen, aber für sich allein genommen noch nicht ausreichen, um mit erheblicher Wahrscheinlichkeit von einer Vortäuschung des Versicherungsfalles auszugehen. Aufgrund der Nichterfüllung dieser sekundären Darlegungslast durch den Versicherungsnehmer hat das OLG Celle die Behauptung des primär darlegungspflichtigen Versicherers als zugestanden angesehen. Diese Geständnisfiktion geht jedoch nicht dahin, dass das Vortäuschen zugestanden wäre, sondern betraf im konkreten Fall nur die Behauptung des Versicherers, der Versicherungsnehmer habe sich den Pkw „eigentlich“ (dass heißt unter Zu-

grundelegung nur seiner Tätigkeit als Mechaniker-Geselle) gar nicht leisten können, was für sich genommen noch nicht zwingend belegt, dass der Diebstahl nur vorgetäuscht worden ist, aber ein nicht unerhebliches Indiz ist.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Rechtsprechung der vergangenen Jahre zur Beweislast einer Entwendung im Rahmen der Kaskoversicherung keine wirklichen Überraschungen gebracht hat, vielmehr die ständige Rechtsprechung konsequent weitergeführt wurde.

Versicherungsschutz bei der Entwendung nicht versicherter Gegenstände

Häufig werden aus einem Auto Gegenstände wie Laptops oder USB-Sticks gestohlen, die in der Kaskoversicherung nicht versichert sind. In einem von LG Frankfurt/Oder (Urteil vom 11.01.2016, Az.: 16 S 98/15, r+s 2016, 291, NJW-RR 2016, 1005) entschiedenen Fall wurden bei einem Diebstahl lediglich zwei im Fahrzeug liegende USB-Sticks entwendet. Streitig war, ob der Kaskoversicherer für die am Fahrzeug entstandenen Schäden eintrittspflichtig ist. In meist älteren Entscheidungen wird das verneint – die Entwendung müsse dem Kfz oder mitversichertem Zubehör gegolten haben (OLG Köln VersR 95, 1350 – Diebstahl der Kasse eines Imbisswagens, LG Aachen ZfS 89, 420 – Diebstahl einer Sonnenbrille, AG Bielefeld ZfS 89, 421 – Brieftasche, AG Hannover ZfS 89, 421 – Lederjacke).

Das LG Frankfurt/Oder hat die Auffassung vertreten, dass jedenfalls dann, wenn nach dem äußeren Schadensbild offen bleibt, ob der Einbruch der Mitnahme von versicherten oder nicht versicherten Gegenständen gegolten hat, eine Beweiserleichterung zu Gunsten des Versicherungsnehmers gelte: Da sich die inneren Willensrichtung des (meist unbekannt) Täters nicht aufklären lasse, befinde sich der Versicherungsnehmer in einer der Entwendung des gesamten Fahrzeugs vergleichbaren Beweisnot bezüglich des Vorliegens eines Versicherungsfalles (Ebenso schon LG Aurich VersR 2010, 1178; ähnlich Stadler in: Stiefel/Maier, AKB, 18. Aufl. 2010, A 2.2 AKB Rn. 75). Diese Sicht der Dinge entspricht dem Wortlaut der AKB. Laut A.2.2 AKB 2008 muss das Fahrzeug durch einen Diebstahl beschädigt werden. Dass die Entwendung sich auf in der Kaskoversicherung gedeckte Gegenstände beziehen muss, wird dagegen nicht vorausgesetzt. ■

.....
Die Verfasser sind Studierende an der Technischen Hochschule Köln. Diese Arbeit wurde angefertigt im Rahmen des Moduls Sachversicherung im berufsbegleitenden Masterstudiengang Versicherungsrecht (LL.M) bei Prof. Dr. Karl Maier, Institut für Versicherungswesen, Lehrgebiet Versicherungsrecht.

» In der nächsten Ausgabe von AssCompact werden unter anderem Urteile zu Elementar- und Wildschäden, zum Unfallbegriff und zum Vandalismus besprochen.